

Mietwagenbedingungen

Wolters Rundreisen GmbH

Version V1.EP.FR | Gültig für Neubuchungen ab 9.3.2023

Lieber Reisegast,

wir haben Ihnen alle wichtigen Informationen zu Ihrer Reise mit einem Mietwagen von Wolters zusammengestellt.

Wichtige Informationen zu Ihrem Mietwagen im Überblick

- I. Allgemeine Nutzungsbedingungen für Mietwagen
- II. Spezielle Mietwageninformationen und Nutzungsbedingungen
 - Reibungslose Übernahme Ihres Mietwagens vor Ort
 - Leistungen, Fahrzeugkategorien und Modelle, Extras
 - Übersetzungshilfe bei Fragen zum Versicherungsschutz Ihres Mietwagens
- III. Wichtige Informationen zur Rückerstattung der Selbstbeteiligung
- IV. Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung
 - Informationsblatt zur Selbstbehaltsausschluss-Versicherung

Drucken Sie diese Unterlage bitte aus und nehmen Sie diese mit auf Ihre Reise.

Gute Fahrt und viel Freude, Europa mit Ihrem Mietwagen zu entdecken!

I. Allgemeine Nutzungsbedingungen für Mietwagen

Stand: 1.2.2023

Wolters Rundreisen (nachfolgend „Wolters“) bietet Ihnen als Reiseveranstalter Fahrzeuge unterschiedlicher renommierter Autovermieter (nachfolgend „Vermieter“) an. Daher wird bei Übernahme des Mietwagens zusätzlich vor Ort zwischen Ihnen und dem Vermieter ein weiterer Mietvertrag abgeschlossen. Bitte lesen Sie diesen vor Unterschrift durch und bewahren Sie die erhaltenen Unterlagen sorgsam auf. Beachten Sie bitte die Speziellen Mietwageninformationen und Nutzungsbedingungen des Vermieters (siehe II. Abschnitt) sowie die folgenden Regelungen:

1. Reservierung nach Fahrzeugtypen

Reservierungen werden nur nach Fahrzeugtypen bestätigt und nicht für ein bestimmtes Modell. Die Vermieter unterhalten Fahrzeugflotten mit verschiedenen Modellen vergleichbarer Größe. Die Kategorisierung der Fahrzeugtypen erfolgt nur nach Ausstattung und Leistung, nicht nach Kofferraumgröße.

2. Anforderungen an den/die Fahrer

- a) **Alter:** Jeder Fahrer muss bei Leistungsantritt mindestens 21 Jahre alt sein. Die genauen Bestimmungen des Vermieters (Abweichungen für bestimmte Fahrzeugtypen, Zuschläge für junge Fahrer und Höchstalter) entnehmen Sie dem II. Abschnitt.
- b) **Führerschein:** Der Hauptfahrer und alle zusätzlichen Fahrer müssen mindestens seit einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse 3 (Klasse B Euronorm) sein und diesen am Mietwagenschalter im Original mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzeigen. Personen, die nicht aus der Europäischen Union kommen, müssen einen internationalen Führerschein haben.
- c) **Zusätzliche Fahrer:** Zusätzliche Fahrer können der Mietvereinbarung bei Bedarf vor Ort (ggf. aufpreispflichtig) hinzugefügt werden, wenn sie ihren Führerschein vorlegen. Zusätzliche Fahrer müssen ebenfalls alle Mieteranforderungen erfüllen.
- d) **Weiterführende Informationen:** Vor der Fahrt in ein anderes Land ist jeder Fahrer dafür verantwortlich, herauszufinden, welche Papiere benötigt werden. Beispielsweise benötigen Sie neben Ihrem Führerschein möglicherweise ein Visum und/oder eine internationale Fahrerlaubnis. Weitere Informationen zum internationalen Führerschein bzw. deutschen Führerscheinen im Ausland finden Sie z. B. auf www.adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/fahren-ausland/internationaler-fuehrerschein/.

3. Mietwagenpreis, Extras

Die angebotenen Preise beinhalten unsere umfassenden Versicherungs- und Inklusivleistungen, gelten aber nur bei Vorausbuchung.

Entscheiden Sie sich bei Abholung Ihres Mietwagens am Mietwagenschalter für weitere Extras/Upgrades (z. B. zusätzliche Fahrer, Kindersitz, Navigationssystem, Fahrzeugupgrades, Pannenhilfe, erweiterter Versicherungsschutz, Fahrzeugübernahme außerhalb der Öffnungszeiten), haben Sie die Kosten selbst zu tragen und an der Station des Vermieters zu zahlen.

4. Mietdauer

Der in der Buchung bestätigte Preis wird für die Mietdauer in Tagen berechnet. Ein Miettag wird immer im 24-Stunden-Rhythmus berechnet. Mieten Sie den Wagen z. B. um 10.00 Uhr an und geben ihn einen Tag später um 10.00 Uhr wieder ab, handelt es sich um einen Miettag. Geben Sie den Wagen erst um 11.00 Uhr ab, werden zwei volle Tage berechnet. Wird der Mietwagen verspätet zurückgegeben, erfolgt bei Rückgabe eine Nachbelastung zu ortsüblichen, höheren Konditionen.

5. Umbuchung, Namensänderung, Stornierung der Reservierung

- a) **Umbuchungen** sind abhängig von der Verfügbarkeit der Fahrzeuge des Vermieters und können zu Preisänderungen führen. Bei vorzeitiger Rückgabe oder verspäteter Übernahme besteht kein Erstattungsanspruch. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Reisebedingungen von Wolters.
- b) Bei einer **Namensänderung** muss der Mietwagen erneut zu aktuellen Bedingungen/Preisen angefragt werden, da dies für den Vermieter einem Storno und einer Neubuchung entspricht.
- c) Im Falle einer **Stornierung** gelten die Allgemeinen Reisebedingungen von Wolters.

6. Versicherungen

Unser umfassendes Versicherungspaket inklusive Vollkaskoschutz mit Erstattung der Selbstbeteiligung beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Eine **Haftpflichtversicherung** für Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten ist im Preis eingeschlossen. Die genauen Deckungssummen sind in den Speziellen Mietwageninformationen und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Vermieters im II. Abschnitt aufgeführt.
- b) **Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung (100% Rückerstattung)** ist in allen Ländern mit Erstattung der Selbstbeteiligung im Mietwagenpreis enthalten. Schäden an Glas, Reifen, Dach und Unterboden sind ebenfalls abgedeckt (ausgenommen bei Missachtung der Nutzungsbedingungen des Vermieters). Den genauen Umfang und Ablauf der Rückerstattung der Selbstbeteiligung entnehmen Sie bitte dem III. und IV. Abschnitt.
- c) **Diebstahlschutz ohne Selbstbeteiligung (100% Rückerstattung)** ist im Mietwagenpreis enthalten und deckt nur den Diebstahl des Fahrzeugs. Nicht versichert sind im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände wie z. B. Navigationsgerät.
- d) Eine **Personeninsassenversicherung** ist in einigen Ländern im Preis enthalten und kann bei vielen Vermietern vor Ort gegen einen Aufpreis abgeschlossen werden. Nähere Angaben dazu sind in den Speziellen Mietwageninformationen und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Vermieters im II. Abschnitt aufgeführt.
- e) **Zusatzversicherungen am Mietwagenschalter vor Ort:** Überprüfen Sie im Vorfeld genau, ob Sie über einen bestehenden Schutzbrief, z. B. im Rahmen Ihrer privaten Autoversicherung, eine Mitgliedschaft in einem Automobilclub oder aus sonstigen Gründen (z. B. Zusatzleistungen Ihrer Kreditkarte) bereits einen weitergehenden Versicherungsschutz für eine Mietwagenbuchung haben.

Da dem Vermieter vor Ort diese Informationen nicht vorliegen, bieten Vermieter häufig vor Ort optionale Zusatzversicherungen an.

Schließen Sie bitte keine Zusatzversicherung zum Ausschluss der Selbstbeteiligung bei Vollkasko- und Diebstahlschutz ab. Der Selbstbehalt wird im Schadenfall vom Versicherer HanseMercur Reiseversicherung gemäß deren Versicherungsbedingungen für die Mietwagenversicherung erstattet (siehe auch Wichtige Informationen zur Rückerstattung der Selbstbeteiligung im III. Abschnitt).

Für den Fall, dass Sie am Mietwagenschalter mit Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz konfrontiert werden, nutzen Sie die Übersetzungshilfe im II. Abschnitt.

Wenn Sie Risiken dennoch absichern möchten, können Sie das gegen eine zusätzliche Gebühr am Mietwagenschalter tun. In diesem Fall sind die Kosten selbst zu tragen, nachträgliche Erstattungen sind nicht möglich.

7. Kautions/Deposit

Um den Mietwagen abzuholen, benötigt der Hauptfahrer zwingend eine auf seinen Namen ausgestellte Kreditkarte. Damit wird die Kautions (z. B. für Selbstbeteiligung im Schadenfall oder vollständige Betankung bei Rückgabe) hinterlegt.

- a) **Akzeptierte Kreditkarten:** Welche Kreditkarte akzeptiert wird, erfahren Sie im II. Abschnitt „Spezielle Mietwageninformationen und Nutzungsbedingungen“.

- b) **Debit- und Prepaidkarten sowie virtuelle Kreditkarten** (z. B. Apple Pay/ Google Pay) **und Bargeld** werden am Mietwagenschalter **oft nicht akzeptiert**.
- c) Der **Verfügungsrahmen** der Karte muss **hoch genug** sein, um die Selbstbeteiligung bzw. Kautions hinterlegen zu können, die während der Mietdauer auf der Karte blockiert wird. Sofern Sie beim Vermieter weitere Leistungen vor Ort hinzubuchen, werden diese in der Regel ebenfalls über diese Kreditkarte abgerechnet.
- d) Halten Sie daher immer Ihre **Kreditkarte mit PIN-Nummer** bereit. Eine fehlende PIN-Nummer kann dazu führen, dass die Kreditkarte nicht akzeptiert und das Fahrzeug nicht übergeben wird. Eine kontaktlose Zahlung oder eine Barkautions ist nicht immer möglich.
- e) Die Kautions (für den Ausschluss der Selbstbeteiligung) wird im Falle eines Schadens vom Vermieter einbehalten (vgl. III. Abschnitt) und vom Versicherer HanseMerkur Reiseversicherung gemäß deren Versicherungsbedingungen für die Mietwagenversicherung zurückerstattet.

8. Übernahme des Fahrzeugs

Bitte begeben Sie sich sofort nach Ankunft oder Landung im Rahmen der jeweils gültigen Stationsöffnungszeiten unverzüglich zur vereinbarten Mietwagenstation und legen Sie dem Vermieter Ihren Wolters-Mietwagenvoucher vor.

- a) **Abholzeit einhalten:** Die auf dem Voucher angegebene Übernahmezeit ist verbindlich. Die Karenzzeit beträgt max. 29 Minuten. 30 Minuten nach der Übernahmezeit ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug weiter zu vermieten. Informieren Sie daher bitte unverzüglich Ihre Mietwagenstation, wenn sich die Abholung verspäten sollte. Davon ausgenommen sind eventuelle Verzögerungen durch Flugverspätungen. Diese werden von der Mietwagenstation nur berücksichtigt, wenn die korrekte Flugnummer in der Buchung vermerkt ist.
- b) **Mietwagen überprüfen:** Dokumentieren Sie den Zustand des Mietwagens bei Abholung und Rückgabe. Überprüfen Sie bei Übergabe, ob alle Vorschäden am Fahrzeug auf dem Mietvertrag oder Übergabeprotokoll ordnungsgemäß schriftlich vermerkt wurden. Vergewissern Sie sich, dass das notwendige Equipment (z. B. Verbandskasten, Warnwesten, Reserverad) vorhanden ist. Überprüfen und dokumentieren Sie den Tankstand bei Abholung und Rückgabe. Fehlmengen werden mit hohen Zuschlägen berechnet. Machen Sie z. B. mit Ihrem Smartphone vor Ort entsprechende Fotos und stellen Sie sicher, dass alles ordnungsgemäß im Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten wurde.

9. Unfall und Störungen während der Reise

- a) **Unfall, Schäden, Diebstahl:** Bei einem Unfall rufen Sie bitte immer die Polizei und lassen einen Unfall-/Schadensbericht erstellen. Gleiches gilt, wenn der Mietwagen gestohlen oder beschädigt wurde. Bei einem Unfall mit weiteren Verkehrsteilnehmern nutzen Sie den Europäischen Unfallbericht oder einen vergleichbaren Unfallbericht, der üblicherweise im Handschuhfach Ihres Mietwagens liegt. Überdies sollten Sie nach Möglichkeit Video- und Fotobeweise aufnehmen. Außerdem informieren Sie Ihren Vermieter vor Ort unverzüglich, dessen Kontaktdaten Sie Ihren Unterlagen entnehmen, die Sie bei Anmietung erhalten haben.
- b) **Panne:** Bei einer Panne wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Vermieter vor Ort. Prüfen Sie auch, ob Ihre private Autoversicherung oder ein Schutzbrief eventuell einen weiterführenden Schutz bietet.
- c) **Verkehrsdelikte:** Bitte begleichen Sie Strafzettel oder Bußgelder umgehend. Vermieter erheben in der Regel für die Bearbeitung und Nachsendung von Bußgeldbescheiden eine Bearbeitungsgebühr, die von Ihnen zusätzlich zu tragen ist.

10. Rückgabe des Fahrzeugs

Bitte sprechen Sie die Rückgabe bereits am Übernahmetag mit dem Vermieter vor Ort ab. Die im Mietvertrag vor Ort festgehaltene Annahmezeit ist gleichzeitig die späteste Abgabezeit am letzten Tag des Mietzeitraums.

- a) **Faire Tankregelung (voll/voll):** Sie übernehmen das Fahrzeug mit voller Tankfüllung und bringen es mit vollem Füllstand wieder zurück. Es fallen keine Servicegebühren an. Wenn Sie keine Zeit zum Tanken haben und Ihren Mietwagen nicht vollgetankt zurückgeben, übernimmt der Vermieter das Tanken für Sie. Zusätzlich zu den Treibstoffkosten wird in diesem Fall ein Zuschlag erhoben.
- b) **Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten:** Die Rückgabe des Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten ist in der Regel über eine Keybox möglich. Klären Sie die Rückgabemodalitäten bitte vor Ort bereits bei Abholung Ihres Mietwagens direkt mit dem Vermieter. Bei Übernahme bzw. Rückgabe außerhalb der üblichen Öffnungszeiten können weitere Gebühren anfallen.
- c) **Verspätete Rückgabe/Verlängerung:** Eine verspätete Abgabe bis zu 29 Minuten innerhalb der Karenzfrist wird Ihnen in der Regel nicht gesondert belastet. Eine Überschreitung ab 30 Minuten wird jedoch mit einem weiteren vollen Tag (je 24 Stunden Überschreitung) belastet. Wenn Sie den Wagen verspätet zurückgeben oder die Mietdauer vor Ort verlängern, gilt der Tagessatz des öffentlichen Tarifs des Vermieters zu diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung und Bezahlung werden vom Vermieter direkt mit Ihnen vor Ort abgewickelt.
- d) **Einwegmieten:** Bei den meisten Vermietern ist es möglich, das Fahrzeug an einer anderen Mietwagenstation zurückzugeben. Weitere Informationen über die Möglichkeiten und die Höhe von Zusatzkosten entnehmen Sie den Angaben im II. Abschnitt.

11. Kontakt

Als Kunde von Wolters können Sie sich jederzeit während der Geschäftszeiten mit Ihrem Anliegen an das Wolters Servicecenter unter Telefonnummer +49(0)421 8999 688 oder per Mail an service@wolters-rundreisen.de wenden.

- a) **Vor der Reise:** Sofern Sie Ihre Reise über ein Reisebüro gebucht haben, steht Ihnen Ihr Reisebüro für weitere Rückfragen ebenfalls zur Verfügung.
- b) **Während der Reise:** In der Regel bieten die Vermieter vor Ort einen rund um die Uhr erreichbaren Notfallservice, die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf den vom Vermieter vor Ort ausgehändigten Unterlagen.
- c) **Nach der Reise:** Bei Fragen nach Ihrer Rückkehr sind wir während unserer Geschäftszeiten telefonisch unter +49(0)421 8999 688, per Mail service@wolters-rundreisen.de oder postalisch unter Wolters Rundreisen, Bremer Straße 61, 28816 Stuhr für Sie da.

II. Spezielle Mietwageninformationen und Nutzungsbedingungen

FRANKREICH

Vermieter: **Enterprise**

Stand: 1.2.2023, Änderungen und Irrtümer vorbehalten.



Lieber Reisegast,

ergänzend zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Mietwagen finden Sie hier spezielle Mietwageninformationen und Nutzungsbedingungen des Vermieters Ihres Mietwagens vor Ort. Weitere Dokumente zu Ihrer Reise finden Sie im Portal **Mein Wolters**.

Wichtige Hinweise für eine reibungslose Übernahme Ihres Mietwagens vor Ort

Nach Ankunft am Flughafen folgen Sie in der Ankunftshalle den Hinweisen „Car Rental“ und begeben sich bitte zum Enterprise Schalter.

Stellen Sie bitte sicher, dass Sie **folgende Dokumente bei Ihrem Vermieter vor Ort** griffbereit haben:

- ✓ **Auf den Hauptfahrer ausgestellte Kreditkarte mit PIN für die Kaution**
Debit- und Prepaidkarten sowie virtuelle Kreditkarten (z. B. Apple Pay/ Google Pay) und Bargeld werden am Schalter oft nicht akzeptiert.
- ✓ **Führerschein (des Hauptfahrers bzw. zusätzliche Fahrer)**
Gültiges Originaldokument
- ✓ **Personalausweis oder Reisepass (des Hauptfahrers bzw. zusätzliche Fahrer)**
Gültiges Originaldokument
- ✓ **Ausgedruckter Voucher**

1. Akzeptierte Kreditkarten	American Express, Mastercard, Visa Debit- und Prepaidkarten sowie virtuelle Kreditkarten (z. B. Apple Pay/ Google Pay) werden am Mietwagenschalter nicht akzeptiert .
2. Mietkaution in bar	Nicht akzeptiert
3. Kaution/Deposit	In Höhe der Selbstbeteiligung
4. Öffnungszeiten der Stationen	Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie auf enterprise.de/de/autovermietung/standorte.html
5. Übernahme außerhalb der Öffnungszeiten	Die Abholung des Fahrzeugs außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht möglich.
6. Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten	Stellen Sie das Fahrzeug auf dem Mietwagenparkplatz von Enterprise am Flughafen ab und werfen Sie die Schlüssel in die Keybox. Sie tragen solange die Verantwortung für das Fahrzeug, bis ein Vertreter des Unternehmens die Schlüssel abholt und eine Inspektion des Fahrzeugs durchführt.

Leistungen, Fahrzeugkategorien und Fahrzeugtypen, Extras

7. Flughafengebühr	Inklusive
8. Kilometer	Alle Kilometer frei
9. Kfz-Haftpflichtdeckung	Personenschäden: unbegrenzt; Sachschäden: 1.220.000,00 EUR
10. Vollkasko- und Diebstahlschutz ohne Selbstbeteiligung (100% Rückerstattung)	Bei Abholung des Mietwagens ist am Schalter vor Ort eine Kautionskarte zu hinterlegen. Mit der Kautionskarte sichert der Vermieter insbesondere die im Schadenfall zu bezahlende Selbstbeteiligung ab. Die bezahlte Selbstbeteiligung wird Ihnen nach der Rückkehr vom Versicherer HanseMercur Reiseversicherung gemäß deren Versicherungsbedingungen für die Mietwagenversicherung zurückerstattet (vgl. III. Abschnitt).
11. Dach-, Unterboden-, Reifen oder Glasschäden Rückerstattung bei Schäden an Glas, Reifen, Dach und Unterboden bis max. 5.000,00 EUR	Der Vollkaskoschutz deckt grundsätzlich nur Schäden an der Karosserie ab. Schäden an Dach, Unterboden, Reifen oder Glas sind jedoch zusätzlich bis max. 5.000,00 EUR versichert und werden zurückerstattet. Besonders schnelle und kulant Bearbeitung im Schadenfall durch die HanseMercur Reiseversicherung.
12. Personeninsassenversicherung (PAI)	Personal Accident Insurance; nicht eingeschlossen
13. Pannenhilfe (Roadside Assistance) Extra, vor Ort zu zahlen	Bei einem Unfall oder einem technischen Fehler erreichen Sie rund um die Uhr eine Pannenhilfe. Die entsprechenden Kontaktnummern finden Sie auf dem Mietwagenvoucher und/oder in den Unterlagen, die Sie bei Abholung erhalten. Zusätzlicher Pannendienstschutz – In folgenden Fällen können Sie sich gegen Pannenhilfekosten absichern: falscher Kraftstoff, leerer Tank, leere Batterie, eingeschlossene Schlüssel, Reifenwechsel. Eine vollständige Aufschlüsselung der Abdeckung wird bei der Abholung des Mietwagens zur Verfügung gestellt. Zusatzkosten ca. 6,00 EUR pro Anmietung
14. Selbstbeteiligung im Schadenfall bzw. bei Diebstahl	Die Selbstbeteiligung beträgt 1.500,00 bis 3.500,00 EUR je nach Fahrzeugtyp. Die Selbstbeteiligung wird jedes Mal berechnet, wenn ein Fahrzeug beschädigt wird, verloren geht oder gestohlen wird.

15. Im Einzelnen gelten je Fahrzeugtyp die folgenden Beschränkungen:					
Fahrzeugtyp	Fahrzeugkategorie	Beispiel Fahrzeugtyp: Die Modelle stehen exemplarisch für die Größe der Fahrzeuge und können variieren.	Selbstbeteiligung im Schadenfall bzw. bei Diebstahl	Mindestalter des Fahrers	Führerscheinbesitz/Fahrpraxis
CDAR	Kompakt	PEUGEOT 308 AUTO	1.500,00 EUR	Ab 21	Mind. 1 Jahr
CDMR	Kompakt	PEUGEOT 308	1.500,00 EUR	Ab 21	Mind. 1 Jahr
CFAE*	Kompakt	HYUNDAI KONA AUTO ELEKTRO	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 1 Jahr
CFAI	Kompakt	RENAULT CAPTUR AUTO HYBRID	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 1 Jahr

CFAR	Kompakt	OPEL MOKKA X AUTO	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 1 Jahr
CFMR	Kompakt	OPEL MOKKA X	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 1 Jahr
CWAR	Kompakt	PEUGEOT 308 KOMBI AUTO	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 1 Jahr
CWMR	Kompakt	PEUGEOT 308 KOMBI	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 1 Jahr
CXMR	Kompakt	FORD FOCUS	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 1 Jahr
DCAR	Kompakt	CITROEN DS3 CROSSBACK AUTO	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 7 Jahre
DCMR	Kompakt	CITROEN DS3 CROSSBACK	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 7 Jahre
DFAR	Kompakt	VOLVO XC40 AUTO	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 7 Jahre
EBMR	Kleinwagen	FIAT 500	1.500,00 EUR	Ab 21	Mind. 1 Jahr
EDAE*	Kleinwagen	PEUGEOT E-208 AUTO ELEKTRO	1.500,00 EUR	Ab 21	Mind. 1 Jahr
EDAR	Kleinwagen	OPEL CORSA AUTO	1.500,00 EUR	Ab 21	Mind. 1 Jahr
EDMR	Kleinwagen	OPEL CORSA	1.500,00 EUR	Ab 21	Mind. 1 Jahr
EXMR	Kleinwagen	RENAULT CLIO	1.500,00 EUR	Ab 21	Mind. 1 Jahr
FDAR	Mittelklasse	BMW 5 SERIES AUTO	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 3 Jahre
FDMR	Mittelklasse	BMW 5 SERIES	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 3 Jahre
FVAR	Mittelklasse	FORD GALAXY AUTO	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
FVMR	Mittelklasse	FORD GALAXY	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IDAR	Mittelklasse	PEUGEOT 508 AUTO	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IDMR	Mittelklasse	PEUGEOT 508	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IFAI	Mittelklasse	PEUGEOT 3008 AUTO HYBRID	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IFAR	Mittelklasse	NISSAN QASHQAI AUTO	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IFMR	Mittelklasse	NISSAN QASHQAI	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IMAR	Mittelklasse	CITROEN C4 AUTO	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IMMR	Mittelklasse	CITROEN C4	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IVAR	Mittelklasse	PEUGEOT 5008 AUTO	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
IVMR	Mittelklasse	PEUGEOT 5008	1.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
LDAR	Luxus	MERCEDES E-KLASSE AUTO	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 10 Jahre
MCMR	Mini	RENAULT TWINGO	1.500,00 EUR	Ab 21	Mind. 1 Jahr
PDAR	Premium	MERCEDES C-KLASSE AUTO	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 7 Jahre
PDMR	Premium	MERCEDES C-KLASSE	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 7 Jahre
PFAR	Premium	VOLVO XC60 AUTO	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 7 Jahre
PTAR	Premium	MERCEDES C-KLASSE CABRIO AUTO	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 7 Jahre
PTMR	Premium	MERCEDES C-KLASSE CABRIO	3.500,00 EUR	Ab 30	Mind. 7 Jahre

SDAR	Standard	VOLKSWAGEN PASSAT AUTO	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
SDMR	Standard	VOLKSWAGEN PASSAT	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
SFAI	Standard	VOLVO XC40 AUTO HYBRID	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
SFAR	Standard	NISSAN X-TRAIL AUTO	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
SFMR	Standard	NISSAN X-TRAIL	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
SVMR	Standard	OPEL VIVARO	3.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 7 Jahre
SWAR	Standard	VOLKSWAGEN PASSAT KOMBI AUTO	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre
SWMR	Standard	VOLKSWAGEN PASSAT KOMBI	2.500,00 EUR	Ab 24	Mind. 3 Jahre

Sollte Ihr Fahrzeug in der Übersicht nicht aufgeführt sein, fragen Sie bitte bei Buchung nach.

*** Elektroauto**



Erfordert das tgl. Laden an einer Ladestation unter Berücksichtigung der Reichweite. Es ist von Vorteil, wenn Sie bereits Erfahrungen mit Elektroautos haben. Die gebuchten Unterkünfte verfügen nicht immer über eine Ladestation und die Verfügbarkeit von Unterkünften mit Ladestation kann nicht garantiert werden.

16. Junge Fahrer (21 bis einschl. 24 J.) Extra, vor Ort zu zahlen	31,99 EUR pro Tag
17. Zusätzliche Fahrer Extra, vor Ort zu zahlen	12,00 EUR pro Tag
18. Baby-/Kindersitz, Kindersitzschale Extra, vor Ort zu zahlen	8,40 (Kindersitzschale) bis 12,00 EUR pro Tag, max. 50,40 (Kindersitzschale) bis 72,00 EUR pro Anmietung, auf Anfrage möglich
19. GPS Navigationssystem Extra, vor Ort zu zahlen	13,00 EUR pro Tag, max. 156,00 EUR pro Anmietung, auf Anfrage möglich
20. Alkoholtester im Auto Mitführpflicht in Frankreich Extra, vor Ort zu zahlen	Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Fahrer eines Fahrzeugs in Frankreich ein Alkoholtestgerät mit sich führen muss. Im Falle einer Polizeikontrolle muss der Fahrer ein unbenutztes Alkoholtestgerät vorweisen können. Es wird ein Bußgeld von 11,00 EUR erhoben, wenn der Fahrer kein Alkoholtestgerät vorweisen kann. Alkoholtestgeräte sind in Frankreich in Apotheken oder an den Autobahnraststätten erhältlich.
21. Faire Tankregelung (voll/voll)	Sie übernehmen das Fahrzeug mit Tankfüllung und bringen es mit gleichem Füllstand wieder zurück. Es fallen keine Servicegebühren an. Wenn Sie keine Zeit zum Tanken haben und Ihren Mietwagen nicht vollgetankt zurückgeben, übernimmt Enterprise das Tanken für Sie. Zusätzlich zu den Treibstoffkosten wird eine Servicepauschale erhoben.
22. Mautgebühren	Ein Großteil der französischen Autobahnen sowie einige Brücken und Tunnel sind gebührenpflichtig. Die Kosten trägt der Mieter. Die Bezahlung erfolgt in Frankreich an den jeweiligen Mautstationen – entweder in bar oder per Kreditkarte.
23. Standard-Mehrwertsteuersatz	20%

Übersetzungshilfe bei Fragen zu dem Versicherungsschutz für Ihren Mietwagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Buchung über Wolters Rundreisen sind bereits folgende Versicherungsleistungen enthalten:

- Vollkasko- und Diebstahlschutz ohne Selbstbeteiligung (100% Rückerstattung) – Meine bei Abholung hinterlegte Kautionsicherung sichert die im Schadenfall zu bezahlende Selbstbeteiligung ab. Der einbehaltene Betrag wird nach meiner Rückkehr zu 100% zurückerstattet.
- Kfz-Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden)
- Dach, Unterboden, Reifen oder Glas – Rückerstattung bis max. 5.000,00 EUR

Eine zusätzliche Versicherung für die bereits enthaltenen Leistungen möchte ich daher nicht abschließen.

Vielen Dank

Dear Sir or Madam,

My booking through Wolters Rundreisen already includes the following insurance benefits:

- Fully comprehensive and theft cover without excess (100% refund) – My deposit paid at pick-up secures the excess to be paid in the event of damage. The retained amount will be 100% refunded upon my return.
- Motor vehicle liability insurance (personal injury and property damage)
- Roof, underbody, tyres or glass – reimbursement up to max. 5.000,00 EUR

I therefore do not wish to take out additional insurance for the benefits already included.

Thank you

III. Wichtige Informationen zur Rückerstattung der Selbstbeteiligung

Vor Ort ist es notwendig, bei der Übernahme eine Fahrzeugkaution zu hinterlegen. Im Fall von Beschädigungen oder Diebstahl des Fahrzeugs wird diese Kautions als Selbstbeteiligung vom Vermieter einbehalten und Ihnen nach der Rückkehr vom Versicherer **HanseMerkur Reiseversicherung** gemäß deren Versicherungsbedingungen zurückerstattet.

Ausgenommen von der Erstattung sind u. a.:

- Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeugvermietungsunternehmens keinen Versicherungsschutz vorsieht;
- Schäden, die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen, Plätzen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen;
- Schäden, wenn die/der FahrerIn/Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- Schäden, wenn die/der FahrerIn/Fahrer nicht berechtigt war, das Mietfahrzeug zu führen;
- Schäden, die durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietfahrzeuges entstehen;
- Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen;
- Schäden, die durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden entstehen;
- Schäden an Felgen;
- Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- Beschädigung der Kupplung durch unsachgemäße Handhabung;
- Schäden im Innenraum des Fahrzeugs;
- durch Falschbetankung entstandene Kosten;
- aus dem Auto gestohlene oder beschädigte Gegenstände;
- Folgekosten z. B. Abschlepp-/Telefonkosten, Hotelübernachtungen;
- Bearbeitungsgebühren für Schäden, die von einigen Vermietern berechnet werden;
- ebenso kann keine Erstattung vorgenommen werden, wenn der Hauptschaden von der Versicherung vor Ort nicht reguliert wird, da das Vorliegen grober Fahrlässigkeit angenommen wird.

Beachten Sie bitte ergänzend die **ausführlichen Versicherungsbedingungen** des Versicherers **HanseMerkur Reiseversicherung** für die **Mietwagenversicherung** im IV. Abschnitt, die ggf. **erweiterten Ausschlüsse** im II. Abschnitt und Ihren vor Ort unterschriebenen **Mietvertrag**.

Im Schadenfall muss vor Ort die folgende Vorgehensweise unbedingt beachtet werden:

- Eintretene Schäden müssen Sie dem Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen unverzüglich melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind.
- Bei Beteiligung eines Unfallgegners umgehend die Polizei rufen und einen Polizeibericht erstellen lassen.
- Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss der HanseMercur Reiseversicherung eingereicht werden.
- Bei Rückgabe des Fahrzeugs vor Ort einen Schadensbericht von der Station ausstellen und unterschreiben lassen.

Zur Erstattung der Selbstbeteiligung sind der HanseMercur Reiseversicherung folgende Unterlagen einzureichen:

- Wolters Buchungsbestätigung des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbehalts und
- vollständiger Mietvertrag und
- Übernahme- und Rückgabeprotokoll und
- Schadens- und Polizeibericht und
- Zahlungsnachweis (Quittung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte) und
- Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers oder die Rechnung des Vermieters über den belasteten Selbstbehalt (diese muss einen Nachweis (detaillierter Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung) über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten).

Wem können Sie einen Schadenfall zur Erstattung der Selbstbeteiligung melden?

- Bei Notfällen hilft Ihnen der 24-Stunden-Notruf-Service der HanseMercur Reiseversicherung. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Notrufnummer: **+49 40 5555-7877**
- Schadensmeldungen senden Sie bitte formlos an:
HanseMercur Reiseversicherung AG
Abt. RLK/Leistung
Postfach
20352 Hamburg
E-Mail: reiseleistung@hansemercur.de

IV. Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung

Informationen und die Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung **Wolters Premium-Schutz SCDW Plus** sowie ein Informationsblatt zur Selbstbehaltsausschluss-Versicherung finden Sie auf den folgenden Seiten.



Hand in Hand ist
HanseMerkur

Wolters

Bestätigung über Ihren Versicherungsschutz

AD-Nr. 4451852

Vers.-Nr. Buchungsnummer Ihrer Reise

Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung

Wolters Premium-Schutz SCDW Plus

Wolters Premium-Schutz SCDW Plus

- Übernahme des von der Kasko-Versicherung belasteten Selbstbehalts für Mietfahrzeuge bis zu 5.000,- EUR

Prämie ist bereits im Reisepreis enthalten.

Der Inhaber dieses Ausweises ist aufgrund seiner Reisebuchung beim Reisebüro/ Reiseveranstalter durch die HanseMerkur Reiseversicherung AG gemäß den nachstehenden Versicherungsbedingungen VB-RS 2023 (SKG11-D) versichert. Ihren genauen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte dem Leistungspaket oder der Reisebestätigung Ihres Veranstalters.

HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg
Sitz: Hamburg • HRB: Hamburg 19768, Vers.-Steuernr.: 806/V90806010057,
USt-IdNr.: DE 175218900
Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.),
Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner
Aufsichtsrat: Dr. Karl Hans Arnold (Vors.)

Versicherungsbedingungen für die Mietwagenversicherung

VB-RS 2023 (SKG11-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Versicherungsnehmer/-in ist der/die Veranstalter/-in oder eine andere Institution, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Über den Vertrag ist eine bestimmte Person versichert. Das ist die versicherte Person. Diese bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen als „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für den/die Versicherungsnehmer/-in und für die versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befindet sich der Leistungsumfang der Versicherung.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	2
1 Der Versicherungsschutz.....	2
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	2
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?.....	2
1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?.....	2
2 Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht.....	2
2.1 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....	2
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	2
2.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?.....	2
2.4 Welches Gericht ist zuständig?.....	2
2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?.....	2
3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	2
4 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....	2
4.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	2
4.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?.....	2
4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?.....	3
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung.....	3
SBAV – Selbstbehaltsausschluss- Versicherung für Mietkraftfahrzeuge.....	3
1 Welche Leistungen sind versichert.....	3
1.1 Ergänzende Leistungen.....	3
1.2 Versicherungssumme.....	3
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	3
3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....	3
3.1 Nicht versicherte Schäden.....	3
3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten.....	3
4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?.....	3
4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen.....	3
4.2 Nachweise im Schadenfall.....	3
4.3 Polizeiliche Meldung.....	3
4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....	4
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	4
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....	4
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen.....	4
Schlichtungsstellen.....	4

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Sie sind versicherte Person, wenn Sie im Versicherungsvertrag aufgenommen sind.
- 1.1.2 Den Anspruch auf die Versicherungsleistung haben Sie. Sollten wir Forderungen gegen den/die Versicherungsnehmer/-in haben, dürfen wir diese gegen Ihren Anspruch nicht aufrechnen. Die Vorschrift des § 35 Versicherungsvertragsgesetz ist abbedungen.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.2.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme des Fahrzeuges und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges, spätestens nach 93 Tagen.
- 1.2.2 Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Fahrzeug über.
- 1.2.3 Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Sie unverschuldet die Reise nicht planmäßig beenden können.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf ein von Ihnen bei einer offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung gemietetes Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. In Deutschland besteht in der Selbstbehaltsschluss-Versicherung für Kfz-Haftpflichtschäden kein Versicherungsschutz.

2 Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht

2.1 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

- 2.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
 - für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

- 2.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 4.2.3.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.4 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn

- Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder
 - den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- der Versicherungsfall durch
- Krieg
 - Bürgerkrieg
 - kriegsähnliche Ereignisse
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung
 - Entziehung
 - sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht ist.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Abschnitt II.

4 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

4.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadensmeldungen senden Sie bitte formlos an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung, Postfach, 20352 Hamburg, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

4.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 4.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
- 4.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft

erteilen und geeignete Nachweise erbringen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
– ob ein Versicherungsfall vorliegt und
– ob und in welchem Umfang wir leisten.

- 4.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten im Abschnitt II.

4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

SBAV – Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Mietkraftfahrzeuge

1 Welche Leistungen sind versichert

Die Selbstbehaltsausschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Kfz-Versicherung für Mietkraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-)Kfz-Versicherung des Mietkraftfahrzeuges Versicherungsschutz gewährt.

1.1 Ergänzende Leistungen

Leistet die (Haupt-)Kfz-Versicherung des Vermietungsunternehmens nicht für Dach-, Unterboden-, Reifen- oder Glasschäden? Wir übernehmen im Versicherungsfall dann die vom Vermietungsunternehmen für die Reparatur des Fahrzeugs in Rechnung gestellten Kosten. Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.1.1 gilt in diesem Fall nicht.

Die Entschädigung ist auf die genannte Versicherungssumme in Ziffer 1.2, maximal auf den Zeitwert des Fahrzeugs, begrenzt.

1.2 Versicherungssumme

Sofern auf dem Versicherungsschein keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von 5.000,- EUR.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von außen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
- durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter, ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Schäden

Wir leisten nicht für Schäden,

- 3.1.1 bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeugvermietungsunternehmens keinen Versicherungsschutz vorsieht;
- 3.1.2 die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;

- 3.1.3 die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen, Plätzen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen;
- 3.1.4 wenn die/der Fahrerin/Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- 3.1.5 wenn die/der Fahrerin/Fahrer nicht berechtigt war, das Mietfahrzeug zu führen;
- 3.1.6 die durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietfahrzeuges entstehen;
- 3.1.7 die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen;
- 3.1.8 die durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden entstehen.

3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten

- 3.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:
- Bar- und Küchengeräte,
 - Dachkoffer,
 - Funkrufempfänger,
 - hydraulische Ladebordwand,
 - Markisen,
 - Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
 - Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio,
 - Spezialaufbauten und Vorzelte.
- 3.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht
- aufgrund von Veränderungen,
 - aufgrund von Verbesserungen,
 - aufgrund von Verschleißreparaturen,
 - aufgrund von Minderung an Wert,
 - aufgrund von Minderung an äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,
 - für Überführungs- und Zulassungskosten,
 - für Nutzungsausfall,
 - für Zoll,
 - für Kosten eines Ersatzwagens,
 - für Treibstoff.

4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen unverzüglich melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind.

4.2 Nachweise im Schadenfall

Im Schadenfall müssen Sie uns die folgenden Unterlagen einreichen:

- vollständiger Mietvertrag bzw. die Buchungsbestätigung des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbehalts und
- Übernahme- und Rückgabe-Protokoll und
- Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers oder die Rechnung des Fahrzeugvermietungsunternehmens über den belasteten Selbstbehalt (diese muss einen Nachweis (detaillierter Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung) über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten).

4.3 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 4.3.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, benötigen wir im Schadenfall grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsscheines
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung (IBAN) des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen auch den BIC)
4. Die jeweils unter A genannten weiteren Unterlagen
5. Wir bieten Ihnen unter <https://mein-hmr.de/service/schadenmeldung/> die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung. Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.



Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119-2300, Fax 040 4119-3586

E-Mail Schadenabteilung: reiseleistung@hansemerkur.de

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu Verzögerungen in der Schadenbearbeitung kommen! Bitte Ihre Unterlagen nicht heften oder klammern!

A. Selbstbehalt-ausschluss-Versicherung

1. Bei der Fahrzeugvermietung ist eine unverzügliche Meldung des Schadens erforderlich, um die anfallenden Kosten so gering wie möglich zu halten!
2. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - Sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen im Original
 - Bezahlte Original-Kostennachweise
 - Mietvertrag inklusive der Mietbedingungen
 - Ausführliche Schadenschilderung mit Angabe des Schadendatums
 - Kostenvorschlag oder die Reparaturrechnung
 - Endabrechnung des Vermieters.
 - Übernahme- und Rückgabeprotokoll

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Nottfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Wir helfen Ihnen in dringenden Nottfällen während Ihrer Reise.



Notrufnummer:
+49 40 5555-7877

Informationen zum Versicherungsschutz im Gruppenversicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift): HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119-1000, Fax 040 4119-3030
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehse, Johannes Ganser, Raik Mildner

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes: Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes sowie dessen Umfang und die Leistungsvoraussetzungen können den entsprechenden Abschnitten der Versicherungsbedingungen entnommen werden.

Anspruch auf Versicherungsleistungen: Den Anspruch auf Versicherungsleistung können die versicherten Personen direkt bei der HanseMerkur geltend machen. Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen: Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung der HanseMerkur nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die HanseMerkur. Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail Beschwerde@versicherungsombudsman.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsman.de

Die Teilnahme erfolgt aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsman e.V..

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Selbstbehaltsschluss-Versicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung eines gemieteten Kfz.



Was ist versichert?

- ✓ Wird Ihnen aufgrund eines Schadens am gemieteten Kfz ein Eigenanteil in Rechnung gestellt, ersetzen wir diesen bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Diese können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden am Reisegepäck
- ✗ Schäden an nicht mit dem Kfz verbundenen Teilen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht versichert sind Schäden aus vorsätzlicher Handlung.
- ! Nicht versichert sind Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten oder auf nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie dem Kfz-Vermietungsunternehmen die Schäden anzeigen und sich vom Kfz-Vermietungsunternehmen über Art und Umfang der Beschädigung eine Bescheinigung ausstellen lassen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt und endet mit Beendigung der Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.